

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ----- nein

023

BGB §§ 823 Ah, 1004

Zu den Voraussetzungen, unter denen ideelle Beeinträchtigungen eines Ehegatten (hier: des Ehemanns) auch als Verletzung des Ehepartners (hier: der Ehefrau) zu werten ist.

BGH, Urt. v. 16. Juni 1970 - VI ZR 162/68 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 162/68

URTEIL

Verkündet am

16. Juni 1970

Kriegl

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Ingenieurs Dr. Kurt R [REDACTED],
2. seiner Ehefrau Gerda R [REDACTED],
beide wohnhaft in H [REDACTED], K [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Kauffrau Anneliese Martha Auguste Frieda G [REDACTED]
geb. W [REDACTED], i.Pa. E [REDACTED] W [REDACTED],
H [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 1970
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle sowie
der Bundesrichter Dr. Weber, Prof. Dr. Nüßgens, Dunz
und der Bundesrichterin Scheffen

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Erstklägers gegen das Urteil
des 12. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 13. Februar 1968 wird
als unzulässig verworfen.

Die Revision der Zweitklägerin gegen dieses
Urteil wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der Zweitklägerin
zur Last mit Ausnahme eines Betrages von 10 DM
der Gerichtskosten, die der Erstkläger trägt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Beklagten führte vor dem
Landgericht Hamburg gegen die Beklagte einen
Ehescheidungsprozeß. In diesem Rechtsstreit hat
er in der Klageschrift vom 15. September 1965 u.a.
vorgetragen, er habe eine andere Frau, nämlich
Fräulein Christa-Maria M., näher kennenge-
lernt, die bereits längere Zeit zum gemeinsamen
Bekanntkreis gehört habe. Die Beklagte habe das



zum Anlaß genommen, ihn zu kränken und besonders vor Dritten herabzusetzen. Die Beklagte hat im Scheidungsverfahren vorgetragen, ihr Ehemann unterhalte zu Christa-Maria M. ein ehebrecherisches Verhältnis.

Durch seinen Prozeßbevollmächtigten ließ der Ehemann der Beklagten erklären, er werde wegen seiner Beziehungen zu Fräulein M. die Aussage verweigern. Eine gleiche Erklärung gab Fräulein M. nach Ladung gegenüber dem Gericht ab. Daraufhin wurde sie nicht vernommen.

Nach Vernehmung der Beklagten und ihres Ehemannes im Ehescheidungsrechtsstreit beschloß das Landgericht:

"Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten werden binnen einer Frist von einem Monat nunmehr im einzelnen unter Beweisantritt ihre Behauptung, der Kläger unterhalte ein ehebrecherisches Verhältnis zu Fräulein M., substantiieren."

Darauf wandten sich die dortigen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit Schreiben vom 6. Juli 1966 an die Prozeßbevollmächtigten des Ehemannes G. und wiesen darauf hin, daß sie entsprechend dieser Auflage in Einzelheiten schriftsätzlich unter Beweisantritt darstellen müßten, wann und wo der Ehemann G. mit Fräulein M. Ehebruch getrieben habe. Dabei werde eine Vielzahl von Personen, die auch zur Hamburger Gesellschaft gehörten, als Zeugen benannt werden müssen. Um das zu vermeiden, werde dem Ehemann G. Gelegenheit

gegeben, dem Gericht gegenüber so eindeutige Erklärungen abzugeben, daß sich eine Beweisaufnahme erübrige. Die Prozeßbevollmächtigten des Ehemanns G. gingen darauf nicht ein. Darauf führten die dortigen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten im Schriftsatz vom 26. Juli 1966 aus, der Ehemann G. habe in anderen Prozessen und bei Besprechungen in Gegenwart der beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten seine ehebrecherischen Beziehungen zu Fräulein M. nicht bestritten. Unter III enthält dieser Schriftsatz mit Beweis- antritten Angaben über ein gemeinschaftliches Zusammenleben des Ehemanns G. mit Fräulein M. an verschiedenen Orten. Unter Ziffer IV mit der Überschrift:

"Sonstige Beweise für die ehebrecherischen Beziehungen zwischen dem Kläger und Fräulein Christa M.",

werden zunächst Angaben darüber gemacht, wie ungeniert sich der Ehemann G. mit Fräulein M. in der Öffentlichkeit benehme. Sodann heißt es: Für ein ehebrecherisches Verhältnis spreche auch, daß Fräulein M. "nachweislich mehrfach Beziehungen zu verheirateten Männern unterhalten" habe. Die Beklagte bedauere, Dinge vortragen zu müssen, die der Intimsphäre Dritter angehörten. Sie sehe sich aber durch das Verhalten ihres Ehemannes und des Fräulein M. genötigt, in berechtigter Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen mitzuteilen, daß Fräulein M. schon zu vier anderen Ehemännern Beziehungen unterhalten habe. Wörtlich heißt es:

"Endlich hat Fräulein M [REDACTED], als sie bei Herrn Dr. Ing. Kurt W. R. [REDACTED] H [REDACTED], K [REDACTED], beschäftigt war, intim mit ihrem Arbeitgeber verkehrt, obgleich dieser ein verheirateter Mann ist. Beweisantritt bleibt vorbehalten."

Dazu haben die Kläger jetzt vorgetragen: Fräulein M [REDACTED] sei vom 1. Oktober 1962 bis zum 1. Oktober 1963 als Sekretürin des Erstklägers in dessen Wohnhaus und Büro tätig gewesen. Es hätten keine intimen Beziehungen bestanden. Die unwahre und leichtfertig aufgestellte Behauptung der Beklagten sei beleidigend und verleumderisch. Aus dem angebotenen Beweisantritt ergebe sich, daß die Beklagte beabsichtige, ihre Behauptung zu wiederholen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung bestehe auch begründete Besorgnis, daß die Beklagte diese Behauptung auf gesellschaftlichen Veranstaltungen verbreiten werde.

Für den Scheidungsprozeß der Beklagten sei es unerheblich, ob Fräulein M [REDACTED] außer zu dem Ehemann G [REDACTED] noch zu anderen Ehemännern Beziehungen unterhalten habe. Im Rahmen des Scheidungsrechtsstreits gehe es allein um das Verhältnis zu dem Ehemann G [REDACTED]. Deshalb habe die Beklagte nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Um den Ruf von Fräulein M [REDACTED] zu schädigen, habe sie die Ehre des Erstklägers angegriffen und in seine Ehe eingegriffen.

Das Scheidungsgericht habe der Beklagten auch nicht aufgegeben nachzuweisen, daß Fräulein M [REDACTED] eine Ehebrecherin sei. Wenn die Beklagte meine,

das Vorleben des Fräulein M. könne für den Nachweis eines Ehebruchs ihres Ehemannes erheblich sein, dann hätte sie die Pflicht gehabt, ihre Behauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und hätte nicht ihrer Phantasie freien Lauf lassen dürfen. Die Wahrnehmung eigener Interessen gestatte es nicht, in einem Prozeß beliebig in die Rechte unbeteiligter Dritter einzugreifen und insoweit deren Ehrenschatz weitgehend zu beschränken. Die Beklagte habe auch in einem von Fräulein M. angestregten Privatklageverfahren ihre Behauptung über deren angeblichen Ehebruch mit dem Erstkläger wiederholt.

Die Kläger haben schließlich Unterlassung sowie Widerruf zu gerichtlichem Protokoll der be-
anstandeten Äußerung und die Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung für die immaterielle Unbill begehrt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorgetragen: Fräulein M. unterhalte ehebrecherische Beziehungen zu ihrem Ehemann. Beide hätten sich im Scheidungsprozeß auf ihr Recht zur Aussageverweigerung berufen und sich auch nach der Auflage des Landgerichts geweigert, ihre ehebrecherischen Beziehungen zuzugeben. Deshalb habe sie dem Beschluß des Gerichts entsprechen müssen und durch Anführungen von Tatsachen belegt, daß Fräulein M. eine Ehebrecherin sei. Ihr Ehemann habe das auch nicht bestritten. Deshalb sei es fraglich, ob das Gericht im Scheidungsprozeß die angebotenen Beweise erheben werde. Sie habe indessen das Gericht

davon überzeugen müssen, daß Fräulein M. nach ihren Lebensgewohnheiten durchaus ein Ehebruch zuzutrauen sei. Sie habe ihre Informationen von zuverlässigen Personen erhalten und habe nicht etwa leichtfertig Gerüchte weitergegeben. Da es nach deutschem Prozeßrecht unzulässig sei, als Partei die Zeugen vor der gerichtlichen Beweisaufnahme selbst zu vernehmen, sei es ihr nicht möglich gewesen, die ihr aus zuverlässiger Quelle zugegangenen Informationen in allen Teilen auf ihren Wahrheitsgehalt zu untersuchen. Keinesfalls habe sie den Erstkläger herabsetzen wollen.

Zudem habe sie ihre Erklärungen nicht in der Öffentlichkeit gegeben, sondern in einem unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführten Ehrechtsstreit. Dritten gegenüber habe sie diese Behauptung nicht aufgestellt. Deren Verbreitung sei nur durch ihren Ehemann besorgt worden. Der Zweck dieses Rechtsstreits laufe offensichtlich darauf hinaus, sie in dem Eheprozeß daran zu hindern, die notwendigen Verteidigungsmittel vorzubringen. Darauf hätten die Kläger keinen Anspruch.

Sie, die Beklagte, habe sich im Scheidungsrechtsstreit auch an die ihr obliegende Wahrheitspflicht gehalten. Sie habe ihre Behauptungen nicht wider besseres Wissen aufgestellt. Es sei offenkundig, daß ihr Schriftsatz vom 26. Juli 1966 die Beziehungen ihres Ehemanns zu Fräulein M. und deren Persönlichkeit zum Gegenstand habe, nicht aber die der Kläger. Sie beabsichtige auch nicht, ihre Behauptungen zu wiederholen.

Die vom Landgericht vernommene Zeugin M. [REDACTED] hat unter Eid in Abrede gestellt, jemals intime Beziehungen zu dem Erstkläger unterhalten zu haben.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung des Unterlassungsbegehrens nach Antrag zum Widerruf und zur Zahlung von 1.000 DM verurteilt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage der Zweitklägerin abgewiesen und im übrigen die Berufung zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Zweitklägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Revision des Erstklägers wendet sich nur gegen die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts und erstrebt insoweit die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

I. Der Erstkläger ist nach Auffassung des Berufungsgerichts durch die nach seiner Feststellung unwahre Behauptung der Beklagten, er habe mit Fräulein M. [REDACTED] die Ehe gebrochen, in seiner Ehre verletzt worden. Mit der weiteren Begründung, diese Äußerung habe die Beklagte leichtfertig aufgestellt und aufrecht erhalten, hat es sie auf die Klage des Erstklägers zum Widerruf sowie zur Zahlung einer Entschädigung von 1.000 DM verurteilt. Dieser Teil

des Rechtsstreits ist nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens.

Dagegen erblickt das Berufungsgericht in dem beanstandeten Vorbringen der Beklagten keine Ehrkränkung der Zweitklägerin. Hiergegen wendet sich die Revision der Zweitklägerin. Ihr ist der Erfolg jedoch versagt.

1. Allerdings kann in der Verletzung der Ehre eines Familienmitgliedes unter besonderen Umständen auch eine Beeinträchtigung eines anderen Mitgliedes der Familie liegen. Die Frage wird insbesondere dahin erörtert, ob in der unmittelbaren Beleidigung von Kindern eine Beeinträchtigung der elterlichen Gewalthaber oder in der unmittelbaren Ehrverletzung einer verheirateten Person eine Beeinträchtigung ihres Ehegatten zu erblicken ist. Nach richtiger Ansicht muß sich die Beleidigung des einen nicht ohne weiteres als Beeinträchtigung des anderen darstellen; sie kann es aber sein (vgl. Schönke/Schröder StGB 15. Aufl., vor § 185 Bem. 2 m.w.N.). Es reicht also nicht jede Beleidigung des Ehepartners oder der Kinder aus. Vielmehr müssen besondere Umstände hinzutreten. So ist als erforderlich anzusehen, daß die Äußerung zugleich eine Mißachtung des Erziehungsrechts der Eltern oder den Vorwurf der Vernachlässigung ihrer Erziehungspflicht enthält und daß die Ehrverletzung des Verheirateten zugleich das Persönlichkeitsbild des Ehepartners mit der Vorstellung eines Minderwertes belastet (BGH Urteil vom 25. Februar 1969 - VI ZR 241/67 = LM BGB § 847 Nr. 34 = NJW 1969, 1110 = GRUR 1969, 426 m.Anm.

11/1

Micheli), daß also auch der andere Ehegatte durch den Eingriff selbst als minderwertig hingestellt wird (vgl. Hello, Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht 2. Aufl. S. 96 zu Nr. 13).

2. Ein solcher Fall liegt nach der zutreffenden Rechtsauffassung des Berufungsgerichts hier nicht vor.

Zunächst hat der Tatrichter die beanstandete Äußerung gerade nicht dahin zu verstehen vermocht, sie könne die Vorstellung erwecken, das Eheleben der Klägerin sei gestört und die Zweitklägerin sei nicht die richtige Ehepartnerin für ihn. Nach dem tatrichterlichen Verständnis fehlt es für eine derartige Annahme im Hinblick auf den Wortlaut der Äußerung wie auf den Zusammenhang, in dem die Beklagte sie gemacht hat, an jedem Anhalt. Diese Auslegung des Tatrichters ist möglich und verstößt nicht gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze. Damit ist sie aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und der weiteren Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Dann kann aber nicht bejaht werden, daß durch die Beeinträchtigung des Erstklägers auch die Zweitklägerin in ihrer Ehre verletzt wurde. Ihr Persönlichkeitsbild wurde durch die beanstandete Äußerung nicht mit der Vorstellung eines Minderwerts auf ihrer Seite belastet.

In der Beleidigung der Ehefrau - ebenso wie in der Ehrverletzung der minderjährigen Tochter - hat man in erster Linie und überwiegend dann eine Beeinträchtigung der Ehre auch des Ehemanns (Vaters) gesehen, wenn die Kränkung der Ehefrau (Tochter) in einer geschlechtlichen Annäherung an die Ehefrau (Tochter) oder einem Versuch hierzu lag (vgl. BGH Urteil vom 5. Februar 1952 - 1 StR 415/51 = NJW 1952, 476; vgl. Schönke/Schröder aaO Bm. 2 vor § 185 m.w.N.). Die von der Revision angezogene Entscheidung (OLG Bremen MDR 1962, 234) besagt nichts anderes. Dort hatte der Tatrichter, an dessen Auslegung sich das damalige Revisionsgericht gebunden fühlte, den Inhalt der beanstandeten die Ehefrau beleidigenden Äußerung dahin verstanden, der Ehemann sei mit einer Hure verheiratet. Auf dieser Grundlage wurde auch eine Ehrverletzung des Ehemanns bejaht. Diese Wertung wird durch die Annahme getragen, daß durch den Angriff auf die Ehefrau zugleich auch das Persönlichkeitsbild des Ehemanns mit der Vorstellung eines Minderwertes belastet wurde. Derartige besondere Umstände sind aber nach der Feststellung des Tatrichters nicht vorhanden.

3. Ob mit der Revision eine selbständige Familienehre anzuerkennen ist, kann hier auf sich beruhen (verneinend: BGH Urteil vom 26. April 1951 - 4 StR 99/51 = NJW 1951, 531 = JZ 1951, 520 mit Anm. Mezger = MDR 1951, 500 m. Anm. Welzel; vgl. auch LK 8. Aufl. Bem. III 1 ff vor §§ 185 ff; Schönke/Schröder aaO; BGH Urteil vom 25. Februar 1969 - VI ZR 241/67 = aaO). Denn selbst bei

1/0
J

Bejahung qualifizierten sich nur solche herabsetzenden Äußerungen als Verletzung der Familienehre, die sich gegen sie als eine eigenständige Gemeinschaftsehre richten (BGH Urteil vom 25. Februar 1969 - VI ZR 241/67 = aaO m.w.N.). Beeinträchtigungen der einzelnen Familienmitglieder treffen die Familie in diesem Sinne dagegen nicht, mögen sie auch von ihr als kränkend empfunden werden (vgl. Welzel aaO; vgl. auch BayObLG MDR 1958, 264). Die Familienehre in dem so verstandenen Sinne ist, wollte man sie überhaupt bejahen, daher nicht durch das beanstandete Vorbringen der Beklagten verletzt worden, der Erstkläger habe ehebrecherische Beziehungen zu einer bestimmten Frau unterhalten.

4. Schon aus diesen Gründen konnte das Berufungsgericht das Klagebegehren der Zweitklägerin als nicht gerechtfertigt erachten. Es kam daher nicht mehr auf die Frage an, ob andere Erwägungen ihrer Begründetheit entgegenstehen könnten, insbesondere der Umstand, daß die beanstandete Äußerung in einem gerichtlichen Verfahren gemacht worden ist (vgl. BGH Urteil vom 14. November 1961 - VI ZR 89/59 = LM BGB § 1004 Nr. 58; Urteil vom 13. Juli 1965 - VI ZR 70/64 = LM BGB § 1004 Nr. 83 = NJW 1965, 1803; Urteil vom 3. Dezember 1968 - VI ZR 140/67 = LM BGB § 852 Nr. 38 = NJW 1969, 463 zu B I).

II. Die Revision des Erstklägers ist unzulässig.

1. Durch die Entscheidung in der Hauptsache ist der Erstkläger nicht beschwert. Seine Revision wendet sich denn auch nur gegen die Kostenentscheidung des Berufungsurteils, durch die er sich unangemessen belastet fühlt. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist aber unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird (§ 99 Abs. 1 ZPO). Sie ist auch nicht etwa deshalb zulässig, weil die Zweitklägerin, soweit sie betroffen ist, Revision in der Hauptsache eingelegt hat.

2. An dieser Unzulässigkeit der Revision ändert nichts, daß das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat. Das Berufungsgericht hat die Revision ersichtlich nicht im Hinblick auf die zu Lasten des Erstklägers ergangene Kostenentscheidung zugelassen, der im Berufungsrechtszug in der Hauptsache obgesiegt hat, sondern zur möglichen revisionsgerichtlichen Entscheidung über die Hauptsache. So begründet das Berufungsurteil die Zulassung denn auch mit einem Hinweis auf § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO (grundsätzliche Bedeutung).

III. Nach alledem war die Revision des
Erstklägers als unzulässig zu verwerfen und
die Revision der Zweitklägerin unbegründet und
daher zurückzuweisen.

Pehle

Dr. Weber

Nußgens

Lunz

Scheffen